

5104.

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsmathematik**

Vom 3. Juni 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 7. Mai 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 49/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Studienumfang, Module
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Praktische Prüfung
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1**

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier (APOB) die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 APOB) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (in Business Mathematics)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2**

Gliederung des Studiums (vgl. § 3 APOB)

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik wird als Kernfach angeboten.

**§ 3**

Studienumfang, Module (vgl. § 6 APOB)

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 95 SWS (und mindestens acht Wochen Praktikum).

Näheres hierzu ist im Anhang B geregelt.

(2) Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.

(3) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein mindestens 8-wöchiges außeruniversitäres Berufspraktikum zu absolvieren. Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist in Form einer Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde, und eines Praktikumsberichtes zu erbringen. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Fach Mathematik verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(4) Die Lehrveranstaltungen innerhalb des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

**Pflichtlehrveranstaltungen** (Grundmodule und Bachelor-Vertiefungsmodule)

**Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt. Eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(5) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik gibt es Module, die folgenden mathematischen Schwerpunkten zugeordnet werden:

Angewandte Analysis, Numerik, Optimierung, Stochastik

Die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen (soft skills) werden in Seminaren, Praktika und Kleingruppenarbeit sowohl der mathematischen als auch der wirtschaftswissenschaftlichen und informatischen Lehrveranstaltungen herausgebildet. Sie sollen zur Befähigung zu interdisziplinärer Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Die Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik sind (vgl. Anhang):

**Pflichtmodule**

	SWS	LP
Lineare Algebra	6	9
Analysis	14	21
Numerik	8	12
Lineare Optimierung	6	9
Maß- und Integrationstheorie	6	9
Wahrscheinlichkeitstheorie	6	9
Differentialgleichungen	6	9
Bachelor-Vertiefungsmodule	12	18
Modul Programmierung	6	9
A.- u. Praktikum (8 Wochen)		12

**Wahlpflichtmodule**

Module Wirtschaftswiss.	23	47
Seminar	2	4

**Bachelorarbeit**

Bachelorarbeit		12
Summen	95	180
	+ 8 Wochen Praktikum	

Bachelor-Vertiefungsmodule (BV) sind:

BV aus dem Schwerpunkt Analysis: Grundlagen der Funktionentheorie

BV aus dem Schwerpunkt Numerik: Numerik der gewöhnlichen Differentialgleichungen

BV aus dem Schwerpunkt Optimierung: Optimierung auf Graphen

BV aus dem Schwerpunkt Stochastik: Einführung in die Statistik

Die wirtschaftswissenschaftlichen Module umfassen:

das Modul Grundzüge der BWL für Mathematiker (13 LP)

das Modul Grundzüge der VWL (8 LP)

Bei Ausrichtung BWL:

ein BWL-Vertiefungsmodul (12 LP)

ein BWL-Kernbereich (14 LP)

Bei Ausrichtung VWL:

jeweils 8 LP in Vertiefung I und Vertiefung II

Modul Methoden der Wirtschafts- und Sozialforschung (6 LP)

4 LP aus einem VWL-Kernbereich

Aus der Informatik ist das Modul Programmierung zu absolvieren.

Das Seminar soll inhaltlich zur Vorbereitung auf die Bachelor-Arbeit genutzt werden.

**§ 4**

Prüfungsausschuss (vgl. § 7 APOB)

(1) (vgl. § 7 Abs. 2 APOB) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) (vgl. § 7 Abs. 2 APOB) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) (vgl. § 7 Abs. 2 APOB) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) (vgl. § 7 Abs. 2 APOB) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) (vgl. § 7 Abs. 4 APOB) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) (vgl. § 7 Abs. 3 APOB) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich IV übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Mathematik des Fachbereichs IV.

§ 5

Modulprüfungen (vgl. § 11 APOB)

Die Art und Dauer der Modulprüfungen ist in §§ 12, 13 geregelt.

§ 6

Mündliche Prüfungen (vgl. § 12 APOB)

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 7

Schriftliche Prüfungen (vgl. § 13 APOB)

(1) (vgl. § 13 Abs. 1 APOB) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen

in der Regel 120 Minuten, je nach Umfang des zu prüfenden Moduls.

(2) (vgl. § 13 Abs. 4 APOB) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die schriftliche Prüfung bewertet hat, statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 12 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum nächsten Anmeldetermin zu der betreffenden schriftlichen Prüfung abgelegt werden, andernfalls gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden

§ 8

Praktische Prüfung (vgl. § 14 APOB)

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik werden keine praktischen Prüfungen angeboten.

§ 9

Bachelorarbeit (vgl. § 15 APOB)

(1) (vgl. § 15 Abs. 5 APOB) In die fachliche Betreuung der Bachelorarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

(2) (vgl. § 15 Abs. 7 APOB) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer weiteren Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

Hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder Betreuers,

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

§ 10

Zeugnis, Diploma Supplement (vgl. § 20 APOB)

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 3. Juni 2008

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Paul Windolf

**Anhang**

**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 95 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 70 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 25 SWS

**Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

**Pflichtmodule**

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzungen
Lineare Algebra	1 Semester	9	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Analysis	2 Semester	21	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Numerik	1 Semester	12	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Lineare Optimierung	1 Semester	9	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Maß- und Integrationstheorie	1 Semester	9	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Wahrscheinlichkeitstheorie	1 Semester	9	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Differentialgleichungen	1 Semester	9	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Grundlagen der Funktionentheorie	1 Semester	4,5	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen	1 Semester	4,5	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzungen
Optimierung auf Graphen	1 Semester	4,5	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Einführung in die Statistik	1 Semester	4,5	Abschlussklausur und / oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Programmierung	1 Semester	9	Abschlussklausur, Zwischenklausur

### Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzungen
Seminar	1 Semester	4	(1) Vortrag über ein vorgegebenes Thema, (2) Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung, (3) aktive Teilnahme an der Diskussion aller Seminarvorträge
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	2 Semester	13	Je Lehrveranstaltung: 60 min. Klausur, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	2 Semester	8	schriftliche Prüfungsformen: Klausuren mündliche Prüfungsformen: Einzel- und Gruppenprüfungen
Marktorientiertes Management (Vertiefung I)	1 Semester	12	Je Lehrveranstaltung: 60 min. Klausur, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice
Ressourcenorientiertes Management (Vertiefung II)	1 Semester	12	Je Lehrveranstaltung: 60 min. Klausur, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice
Management-Methodik und Entrepreneurship	3 Semester	14	Klausur, schriftliche Ausarbeitungen
Human Resource Management	3 Semester	14	Je Lehrveranstaltung: 60 min. bzw. 90 Min. Klausur, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice
Finanzen und Unternehmensrechnung	2 Semester	14	Je Lehrveranstaltung: Unternehmensfinanzierung: 90 min. Klausur zu Vorlesungs- und Übungsinhalten, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice Je Lehrveranstaltung: Rechnungswesen: 90 min. Klausur zu Vorlesungs- und Übungsinhalten, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice
Marketing, Handel und Innovation	3 Semester	14	Je Lehrveranstaltung: 60 min. bzw. 90 Min. Klausur, studienbegleitend, max. 50 % Multiple Choice
Mikroökonomie/Finanzwissenschaft	2-3 Semester	8	schriftliche Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten mündliche Prüfungsformen: Einzel- und Gruppenprüfungen, Vortragspräsentationen
Makroökonomie/Außenwirtschaft	2-3 Semester	8	schriftliche Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten mündliche Prüfungsformen: Einzel- und Gruppenprüfungen, Vortragspräsentationen
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Integration	3 Semester	4	schriftliche Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten mündliche Prüfungsformen: Einzel- und Gruppenprüfungen, Präsentationen
Arbeit und Soziale Sicherung	3 Semester	4	schriftliche Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten mündliche Prüfungsformen: Einzel- und Gruppenprüfungen, Präsentationen
Öffentliche Wirtschaft und Regionalökonomie	3 Semester	4	schriftliche Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten mündliche Prüfungsformen: Einzel- und Gruppenprüfungen, Präsentationen
Markt und Konsum	2-3 Semester	4	schriftliche Prüfungsformen: Klausuren, Hausarbeiten mündliche Prüfungsformen: Einzel- und Gruppenprüfungen, Präsentationen
Einführung in die empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung	1 Semester	6	Klausur bzw. schriftliche Ausarbeitung, Bearbeitung von Hausaufgaben

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsmathematik.

#### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

#### 4. Verpflichtende Praktika

Es ist ein mindestens 8-wöchiges außeruniversitäres Berufspraktikum zu absolvieren. Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist in Form einer Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde, und eines Praktikumsberichtes zu erbringen.